

Allgemeine Bedingungen

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind Bestandteil der jeweils zwischen der Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG und ihren verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) („Reifenhäuser Software“) und dem Kunden („Kunde“) geschlossenen Verträge („Softwareverträge“) über den Kauf bzw. die Miete von Reifenhäuser Software-Standardsoftware („Software-Kaufvertrag“ bzw. „Software-Mietvertrag“), die Nutzung von Cloud-Services sowie die in diesem Zusammenhang von Reifenhäuser Software zu erbringenden Softwarepflege- und sonstigen Leistungen („vertragliche Leistungen“). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden aus laufender Geschäftsbeziehung.

1.2. Die Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere der jeweilige Leistungsumfang werden vorrangig durch die Softwareverträge bestimmt. Soweit in diesen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die nachfolgenden Vorschriften.

1.3. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn und soweit Reifenhäuser Software diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Liefer- und Leistungsbedingungen

2.1. Erfüllungsort ist der Sitz von Reifenhäuser Software. Lieferungen erfolgen Ex Works Sitz Reifenhäuser Software (Incoterms 2020).

2.2. Von Reifenhäuser Software angegebene Liefer- und Leistungsdaten beruhen auf der Einschätzung von Reifenhäuser Software bei Vertragsschluss und sind stets unverbindlich, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich (E-Mail ausreichend) vereinbart.

2.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Annahme der Produkte oder Leistungen wegen unwesentlicher, den Gebrauch nicht besonders hindernder Mängel abzulehnen. Für den Fall, dass der Kunde seine Annahmepflicht oder eine andere Mitwirkungs- oder Beistellungspflicht verletzt, ist Reifenhäuser Software berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich zusätzlicher Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. In diesem Fall geht das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Liefer- und Leistungsgegenstände zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung auf den Kunden über.

§ 3 Änderungsvorbehalt

Reifenhäuser Software ist berechtigt, die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen einseitig zu verändern, sofern dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder die Veränderung eine technische Verbesserung darstellt, welche die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigt. Reifenhäuser Software wird den Kunden mindestens 14 Kalendertage vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich (E-Mail ausreichend) informieren.

§ 4 Zahlungsbedingungen / Preisanpassungen/ Vergütung

4.1. Die von dem Kunden jeweils zu entrichtende Vergütung (Kaufpreis, Miete einschließlich Cloud-Services oder die Vergütungspauschale für Wartungs- und Pflegeleistungen i.S.d. Ziff. 22.4.) ergibt sich aus dem Angebot.

4.2. Alle Preise gelten zusätzlich der im Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.3. Eventuelle Liefer- und Versandkosten, Umsatzsteuer sowie alle Leistungen, insbesondere Unterstützungsleistungen, die Installationsplanung, die Installation der Software, die Einweisung, die Einsatzvorbereitung oder sonstige Beratung sind nicht einbezogen und werden gesondert nach Aufwand vergütet.

4.4. Soweit Leistungen nach Aufwand vergütet werden, richten sich Stundensätze, Reise- und Nebenkosten nach den bei Reifenhäuser Software jeweils gültigen allgemeinen Sätzen. Aufwandsbezogene Leistungen werden auf Basis des jeweils gültigen Stundensatzes (1/8 des Tagessatzes) für jede begonnene 1/4 Stunde berechnet. Bei Durchführung von Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen auf Wunsch des

Kunden erhöhen sich die Personentagesätze an Samstagen um 50% und an Sonn- und Feiertagen um 100%.

4.5. Vergütungen sind, jeweils unmittelbar nach Erhalt der Waren oder Erbringung der Leistung fällig und nach Rechnungszugang innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

4.6. Rechnungen werden elektronisch versendet. Die Zahlung hat durch Überweisung an Reifenhäuser Software zu erfolgen.

4.7. Wurde eine pauschale Vergütung („Vergütungspauschale“) vereinbart, so wird diese jährlich berechnet und ist jeweils am 1. Januar eines Vertragsjahres im Voraus fällig. Die Vergütung im ersten Kalenderjahr erfolgt anteilig ab Vertragsbeginn bis zum 31. Dezember des Vertragsjahres. Die Rechnung ist 8 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei unterjähriger Zahlungsweise wird ein Aufschlag zur Deckung des erhöhten Verwaltungsaufwands auf den jeweiligen Teilbetrag in Höhe von monatlich 12%, vierteljährlich 6% und halbjährlich 3% erhoben.

4.8. Im Falle des Verzugs ist Reifenhäuser Software berechtigt, vom dem Kunden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

4.9. Kommt der Kunde mit irgendeiner Zahlungspflicht in Verzug oder treten Umstände ein, durch welche die Vermögenslage des Kunden nachhaltig verschlechtert bzw. dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt wird und welche die Erfüllung des Zahlungsanspruchs von Reifenhäuser Software gefährden, ist Reifenhäuser Software berechtigt, die Erbringung von Leistungen bis zur vollständigen Zahlung fälliger Beträge zurückzubehalten und für zukünftige Leistungen Vorkasse zu verlangen. Insbesondere ist Reifenhäuser Software dazu berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, die Wartungsleistungen bis zur vollständigen Zahlung der Wartungsvergütung zurückzubehalten. Kommt der Kunde einer solchen Aufforderung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, ist Reifenhäuser Software von der Leistungspflicht befreit.

4.10. Bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Softwaremiete, Cloud-Services, Wartung und Pflege) kann die Vergütung nach der im Auftrag vereinbarten Mindestlaufzeit mit dem vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI, 2015=100) jährlich im Voraus angepasst werden. Die Anpassung wird mit Ablauf des in Satz 1 bezeichneten Zeitraum wirksam.

4.11. Abweichend von den Regelungen in Ziff. 4.10. gilt für Dienstleistungen die im Angebot vereinbarte Vergütung.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

5.1. Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Einschränkung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln oder aufgrund der teilweisen Nichterfüllung der vereinbarten Leistungen, soweit diese Gegenansprüche auf demselben Schuldverhältnis beruhen wie die Forderung von Reifenhäuser Software.

5.2. Der Kunde darf nicht die ihm aus diesem Schuldverhältnis obliegenden Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Reifenhäuser Software ganz oder teilweise abtreten. Die Regelung in § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 6 Mitwirkungs- und Beistellungs-pflichten des Kunden; Auditrechte

6.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Implementierung und Nutzung der Software die Mitwirkung des Kunden erfordert. Soweit kein bestimmter Zeitpunkt für die Erfüllung und Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen vorgesehen ist, wird Reifenhäuser Software diese mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf von dem Kunden anfordern. Der Kunde wird stets das von Reifenhäuser Software vorgegebene Projektsteuerungstool verwenden.

6.2. Der Kunde wird Reifenhäuser Software bei der Leistungserbringung im erforderlichen Umfang unentgeltlich unterstützen und insbesondere Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen sowie eine performante Internetverbindung (WLAN oder Ethernet), im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen. Der Kunde wird

während der Dauer der Leistungserbringung einen für Reifenhäuser Software kostenfreien Online-Zugriff auf sein Netzwerk und die installierten Anwendungen über Open VPN, Sophos, SonicWall_NetExtender oder FortiClient zur Verfügung stellen. Sofern die IP-Range von Reifenhäuser Software es zulässt, können andere Zugangsarten gegen zusätzliche Vergütung nach Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

6.3. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, dass die Software seinen betrieblichen Anforderungen und Bedürfnissen entspricht.

6.4. Der Kunde beachtet die von Reifenhäuser Software für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise, insbesondere Hard- und Softwarevoraussetzungen für die jeweils eingesetzte Version.

6.5. Der Kunde prüft, ob der jeweils neuste Softwarestand auf den bestehenden Systemen eingesetzt werden kann. Es besteht keine Verpflichtung des Kunden, Hardware, Software oder die Betriebssystemplattform anpassen zu müssen. Soweit der Kunde einen neuen Softwarestand nicht innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen ab Überlassung die Übernahme erklärt, wird Reifenhäuser Software von der Haftung für dadurch verursachte Schäden, gleich welcher Art, frei; dies gilt insbesondere auch für Schäden, die dem Kunden durch Fehler der Software, die durch den neuesten Softwarestand behoben werden, entstehen.

6.6. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Dies umfasst insbesondere zeitgerechte, regelmäßige Datensicherung, Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse in angemessenem Umfang. Mangels ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall kann das von Reifenhäuser Software eingesetzte Personal davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen es in Berührung kommt, sorgfältig in einer Art und Weise gesichert sind, die dem potenziellen Verlust- und Beschädigungsrisiko Rechnung trägt.

6.7. Der Kunde gewährt Reifenhäuser Software zur Fehlersuche und Fehlerbehebung Zugang zu dem Vertragsgegenstand, nach Wahl von Reifenhäuser Software unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung (vgl. Punkt 6.2).

6.8. Reifenhäuser Software ist berechtigt zu prüfen, ob der Vertragsgegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des geschlossenen Vertrags und diesen AGB genutzt wird. Zu diesem Zweck darf Reifenhäuser Software über ein im Rahmen der Installation von APplus implementiertes Softwaremodul jährlich überprüfen, ob der Kunde die vertragsgegenständliche Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der erworbenen Lizenzen nutzt. Die Prüfung wird dem Kunden durch Reifenhäuser Software mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich (per E-Mail genügt) vorangekündigt. Reifenhäuser Software kann die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen. Reifenhäuser Software wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch die Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

6.9. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Mängeln hat der Kunde die von Reifenhäuser Software erteilten Hinweise zu befolgen. Der Kunde wird seine Fehlermeldungen und Fragen soweit möglich präzisieren. Er hat hierfür auf kompetente Mitarbeiter (insbes. Key-User) zurückzugreifen.

6.10. Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde auf Verlangen von Reifenhäuser Software persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über ggf. vorhandene Mängel und Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden.

6.11. Der Kunde stellt Reifenhäuser Software für Hotline-Unterstützung und Wartung einen Online-Zugriff auf sein Netzwerk und die installierten Anwendungen gemäß Ziff. 6.2. zur Verfügung. Er stellt die notwendige Infrastruktur in Form eines ausreichend dimensionierten Administrator-Arbeitsplatzes und die Berechtigungen für Reifenhäuser Software gemäß den Vorgaben von Reifenhäuser Software zur Verfügung. Zugriffe von Reifenhäuser Software erfolgen nach Absprache und entsprechender Freischaltung durch den Kunden. Der

Systemadministrator des Kunden begleitet und überwacht den Zugriff während seiner gesamten Dauer. Anfallende Leitungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

6.12. Der Kunde wird stets die in den Softwareverträgen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien festgelegten besonderen Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen erbringen.

6.13. Falls der Kunde Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen nicht erfüllt, ist Reifenhäuser Software für eine hieraus resultierende Einschränkung der vertraglichen Leistungen nicht verantwortlich. Reifenhäuser Software wird sich in diesem Fall angemessen bemühen, die zu erbringende Leistungen ungeachtet der fehlenden Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen zu erfüllen. Soweit Reifenhäuser Software durch ein solches Bemühen Zusatzkosten oder -aufwand entstehen, hat der Kunde diese Reifenhäuser Software zu erstatten bzw. zu vergüten.

6.14. Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Software ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Sofern Reifenhäuser Software hierzu Aussagen trifft, sind diese nur im Fall schriftlicher Abfassung und bezogen auf die von Reifenhäuser Software jeweils angegebene initiale Erstkonfiguration oder die entsprechende und von Reifenhäuser Software angegebene Konfiguration für geplante Updates verbindlich.

6.15. Weisungen wird der Kunde ausschließlich über Key-User dem von Reifenhäuser Software benannten verantwortlichen Mitarbeiter mit Wirkung für und gegen Reifenhäuser Software erteilen. Die Mitarbeiter von Reifenhäuser Software treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden.

§ 7 Geheimhaltung und Datenschutz

7.1. Die Parteien gewährleisten, dass sie vertrauliche Informationen der anderen Partei nicht verwenden oder veröffentlichen werden. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, einschließlich Abbildungen, Systemspezifikationen, Zeichnungen, Muster, Kalkulationen und sonstige Unterlagen, sowohl in schriftlicher als auch in jeder anderen Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Art nach als vertraulich zu bewerten sind. Die Parteien werden alle angemessenen vorsorglichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Geheimhaltungspflicht zu erfüllen. Die Geheimhaltungspflicht gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsende fort.

7.2. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die betreffenden Informationen oder Daten

7.2.1. vor ihrer Entgegennahme rechtmäßiger Besitz der entgegennehmenden Partei gewesen sind;

7.2.2. von der entgegennehmenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne dass auf Informationen oder Daten der offenbarenden Partei verwiesen wird;

7.2.3. allgemein bekannt sind oder werden oder allgemein zugänglich gemacht werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Handlung oder Unterlassung der entgegennehmenden Partei; oder

7.2.4. der entgegennehmenden Partei von Dritten erteilt werden, ohne dass gegenüber der offenbarenden Partei eine Geheimhaltungspflicht verletzt wird.

7.3. Die Bestimmungen dieser Ziff. 7 finden keine Anwendung, wenn vertrauliche Informationen der anderen Partei aufgrund Gesetzes, einer Verordnung, einer richterlichen Anordnung oder der Entscheidung einer anderen Behörde veröffentlicht werden müssen.

7.4. Diese Geheimhaltungspflicht gilt sinngemäß auch für sämtliche Mitarbeiter der Parteien. Die Parteien werden alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung und Erfüllung der diesen AGB zugrunde liegenden Verträge betraut sind, entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

7.5. Der Kunde wird gegebenenfalls gelieferte Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter und ggf. weitere Zugriffsberechtigte nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

7.6. Reifenhäuser Software verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (EU-DSGVO und BDSG).

7.7. Das Recht auf Widerruf dieser Einwilligung steht dem Kunden bzw. Betroffenen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft offen. Die Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG weist an dieser Stelle darauf hin, dass sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen und außervertraglichen Pflichten ggfs. Dritter bedient, denen die erhobenen Daten zur Erfüllung dieser Pflichten übertragen werden können. Beispielsweise seien hier Dritte wie Vertragspartner, Lieferanten, Transportdienstleister, Kreditkartenunternehmen sowie Marketingdienstleister genannt. Weiteres ergibt sich aus der auf unserer Webseite veröffentlichten Datenschutzerklärung.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

8.1. Wenn und soweit ein Dritter gegen den Kunden berechnete Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts („Schutzrechte“) durch eine von Reifenhäuser Software entwickelte und/oder erbrachte Leistung geltend macht, haftet Reifenhäuser Software, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wie folgt:

8.1.1. Reifenhäuser Software wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die entwickelte und/oder erbrachte Leistung erwirken, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder die Leistung austauschen, wenn die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

8.1.2. Reifenhäuser Software ist nur dann zu vorgenannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Kunde Reifenhäuser Software die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich anzeigt und Reifenhäuser Software alle Entscheidungsbefugnisse über die Rechtsverteidigung und die Durchführung von Vergleichsverhandlungen uneingeschränkt einräumt. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungsgründen oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

8.2. Ansprüche des Kunden nach Ziff. 8.1 sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Reifenhäuser Software nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Reifenhäuser Software erbrachten Leistungen und ohne dass Reifenhäuser Software dem zugestimmt hat eingesetzt wird.

8.3. Der Kunde ist verpflichtet, Reifenhäuser Software nach besten Kräften kostenfrei bei der Verteidigung gegen die Schutzrechtsverletzung zu unterstützen.

8.4. Umgekehrt stellt der Kunde Reifenhäuser Software von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber Reifenhäuser Software wegen einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts geltend machen, wenn die Verletzung aus einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden gegenüber Reifenhäuser Software resultiert oder der Kunde die Leistung verändert oder in ein System eines Dritten integriert.

§ 9 Haftung von Reifenhäuser Software

9.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet Reifenhäuser Software Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen.

9.2. Reifenhäuser Software haftet unbegrenzt für Schäden, die durch vorsätzliches Verhalten ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden oder im Fall von Tod oder Verletzung des Körpers, die von Reifenhäuser Software verschuldet sind sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.3. Reifenhäuser Software haftet bei Softwarekaufverträgen für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter und

Erfüllungsgehilfen verursacht werden, nur in Höhe von 100% der gem. Ziff. 4.1. zu entrichtenden Vergütung, maximal jedoch in Höhe von 50% der Vergütung pro Fall. Die Haftungsobergrenze für mittelbare Schäden und sonstige Folgeschäden in Form entgangenen Gewinns und ausgebliebener Einsparungen beträgt je ½ der vorstehend in diesem Absatz 9.3. genannten Werte.

9.4. Reifenhäuser Software haftet bei Softwarekaufverträgen für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden, nur in Höhe von 50% der gem. Ziff. 4.1. zu entrichtenden Vergütung, maximal jedoch in Höhe von 25% der Vergütung pro Fall. Die Haftungsobergrenze für mittelbare Schäden und sonstige Folgeschäden in Form entgangenen Gewinns und ausgebliebener Einsparungen beträgt je ½ der vorstehend in diesem Absatz 9.4. genannten Werte.

9.5. Reifenhäuser Software haftet bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Softwaremiete, Cloud-Services, Wartung und Pflege) für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden, pro Vertragsjahr (12 Monate ab Inkrafttreten des jeweils geschlossenen Vertrags) in Höhe von 100% der für das jeweilige Jahr zu entrichtenden Vergütung gem. Ziff. 4.1., maximal jedoch 50% dieser Vergütung pro Fall.

9.6. Reifenhäuser Software haftet bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Softwaremiete, Cloud-Services, Wartung und Pflege) für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden, pro Vertragsjahr (12 Monate nach Inkrafttreten des jeweiligen Vertrags) in Höhe von 100% der für das jeweilige Vertragsjahr zu entrichtenden Vergütung gem. Ziff. 4.1., maximal jedoch 50% dieser Vergütung pro Fall.

9.7. Die Haftung von Reifenhäuser Software für den Fall der Verletzung von Rechten Dritter (siehe Ziff. 8) ist auf die in den Ziffern 9.3. und 9.5. genannten Werte begrenzt je nachdem, ob die Verletzung im Rahmen des Softwarekaufs oder der Dauerschuldverhältnisse stattgefunden hat, unabhängig davon, ob Reifenhäuser Software diese leicht fahrlässig oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

9.8. Für den Verlust von Daten und Programmen bzw. deren Wiederherstellung haftet Reifenhäuser Software ebenfalls nur in dem aus dieser Ziff. 9. ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.

9.9. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist eine Haftung von Reifenhäuser Software ausgeschlossen. Reifenhäuser Software haftet insbesondere nicht für Schäden aufgrund einer leicht fahrlässigen Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Vertragspflichten darstellen, oder für nicht vorhersehbare mittelbare Schäden.

9.10. Keine der Parteien haftet bei Ereignissen höherer Gewalt.

§ 10 Höhere Gewalt

10.1. Wird Reifenhäuser Software an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die trotz der zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können (z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Pandemien, Epidemien, Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Explosion, Brand, Hochwasser, Unwetter, Streik oder rechtmäßige Aussperrung), verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Zu diesen Umständen zählen auch Angriffe auf Rechnersysteme von außen, die nach dem Stand der Technik nicht mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand abgewehrt werden können und die das betroffene Rechnersystem funktional nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

10.2. Verbindlich vereinbarte Lieferfristen verlängern sich jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, so sind Reifenhäuser Software und der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

10.3. Wird durch die in Ziff. 10.1. genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit.

§ 11 Change Request Verfahren

11.1. Das im Folgenden beschriebene Verfahren („Änderungsverfahren“) findet Anwendung auf Änderungen der vertraglichen Leistungen (einschließlich der Vereinbarung zusätzlicher Leistungen), und sonstige Änderungen, die nach dem Softwarevertrag unter Anwendung des Änderungsverfahrens zu vereinbaren sind.

11.2. Jede Partei kann eine Änderung dieses Vertrags oder der vertraglichen Leistungen verlangen („Änderungsverlangen“). Das Änderungsverlangen muss schriftlich erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der anderen Partei die Möglichkeit zu geben, das Änderungsverlangen zu bewerten.

11.3. Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren entstehenden Kosten selbst. Davon abweichend kann Reifenhäuser Software jedoch dem Kunden, den für die Angebotserstellung aufgrund eines Änderungsverlangens des Kunden entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

11.4. Ungeachtet der Regelungen der vorstehenden Ziff. 11.3. besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass Reifenhäuser Software nicht verpflichtet ist, im Rahmen des Änderungsverfahrens ohne separat zu erteilenden Auftrag und gesonderte Vergütung Beratungsleistungen zu erbringen.

11.5. Ein Änderungsverlangen wird verbindlich, wenn es durch beide Parteien angenommen und unterzeichnet wird („Änderungsvereinbarung“). Jede Partei wird Änderungsverlangen der anderen Partei unverzüglich bearbeiten. Keine Partei ist verpflichtet, Leistungen nach Maßgabe eines Änderungsverlangens zu erbringen, bevor eine entsprechende Änderungsvereinbarung getroffen wurde. Die Parteien sind nicht zum Abschluss einer Änderungsvereinbarung verpflichtet.

11.6. Beeinflusst ein Änderungsverlangen vertragliche Regelungen wie z. B. Preis, Ausführungsfristen oder Abnahme, wird Reifenhäuser Software dies dem Kunden anzeigen. In diesem Fall werden die Parteien einvernehmlich die Anpassung des Vertrags vornehmen. Ist dies nicht möglich oder kommt eine Einigung nicht zustande, ist Reifenhäuser Software berechtigt, das Änderungsverlangen abzulehnen.

§ 12 Sonstige Regelungen

12.1. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in direktem oder indirektem Zusammenhang mit den Schuldverhältnissen Neuwied.

12.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

II. Besondere Bedingungen für Erwerb bzw. die zeitlich begrenzte Einräumung von Nutzungsrechten

§ 13 Überlassung von Standardsoftware

13.1. Der Kunde erwirbt zeitlich unbegrenzt (Kauf) bzw. erhält zeitlich begrenzt (Miete) von Reifenhäuser Software Nutzungsrechte an der in den jeweiligen Softwareverträgen näher bezeichneten Software einschließlich der zugehörigen Anwenderdokumentation in elektronischer Form („Anwenderdokumentation“) und zwar gemäß den vereinbarten Nutzungsbedingungen.

13.2. Der Quellcode (Source Code) der Software ist grundsätzlich kein Vertragsgegenstand und kann nur dann Teil des Vertragsgegenstands werden, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart wird.

13.3. Für die Beschaffenheit der Software ist die von Reifenhäuser Software ausgelieferte Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich. Eine davon abweichende Beschaffenheit

der Software schuldet Reifenhäuser Software nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Käufer insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von Reifenhäuser Software, sowie deren Angestellten herleiten, es sei denn, Reifenhäuser Software hat die davon abweichende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

13.4. Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der Reifenhäuser Software. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung (Ziff. 9.).

§ 14 Einräumung eines Nutzungsrechts

14.1. Im Falle eines Software-Kaufs räumt Reifenhäuser Software dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und nicht übertragbares Recht ein, die Software auf seiner IT-Serverlandschaft in dem vertraglich vereinbarten Umfang für eigene, interne Zwecke zu nutzen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung erhält der Kunde nur ein vorläufiges, zeitlich begrenztes Nutzungsrecht, das bei Nichtzahlung oder nichtrechtzeitiger Zahlung erlischt.

14.2. Im Falle der Software-Miete räumt Reifenhäuser Software dem Kunden mit vollständiger Bezahlung des im Software-Mietvertrag vereinbarten Entgeltes ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich auf die Mietdauer begrenztes und nicht übertragbares Recht ein, die Software auf seiner IT-Serverlandschaft in dem vertraglich vereinbarten Umfang für eigene, interne Zwecke zu nutzen. Ziff. 14.1. Satz 2 gilt entsprechend.

14.3. Das Nutzungsrecht ist räumlich auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkt.

14.4. Nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Reifenhäuser Software darf der Kunde die Software auf einer anderen IT-Serverlandschaft als in den Softwareverträgen vereinbart benutzen. Ist für die Nutzung der Software auf der neuen/erweiterten und insbesondere leistungsstärkeren IT-Serverlandschaft eine höhere Vergütung vorgesehen, hat der Kunde Reifenhäuser Software den entsprechenden Betrag zu bezahlen. Ist hierfür eine andere systemtechnische Variante der Software erforderlich, wird Reifenhäuser Software sie, sofern verfügbar, gegen entsprechenden Aufpreis liefern.

14.5. Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, die Software drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

14.6. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software-Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang, jedoch ausschließlich zum eigenen Gebrauch, anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Im Rahmen der Software-Miete teilt der Kunde Reifenhäuser Software schriftlich (per E-Mail ausreichend) die Anzahl der erstellten Sicherheitskopien mit.

14.7. Im Rahmen eines Software-Kaufs bedarf die Weitergabe der Software an Dritte der schriftlichen Zustimmung von Reifenhäuser Software. Diese erteilt die Zustimmung, wenn 14.7.1. der Kunde schriftlich versichert, dass er die Software auf seiner IT-Serverlandschaft vollständig deinstalliert und alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und

14.7.2. der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber Reifenhäuser Software mit den hier vereinbarten Nutzungsbedingungen erklärt und

14.7.3. keine sachlichen Gründe gegen die Weitergabe sprechen. Im Rahmen der Software-Miete ist eine Weitergabe oder Weitervermietung der Software oder Teilen davon an Dritte verboten.

14.8. Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software nur insoweit befugt, als das Gesetz solche

Maßnahmen unabdingbar erlaubt oder dies vertraglich vereinbart ist im Rahmen einer erworbenen Source-Code-Lizenz oder sich aus den gegebenenfalls einbezogenen Open-Source-Lizenzbedingungen ergibt. Dies gilt entsprechend für die Dekompilierung der Software. Sofern unabdingbare gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, ist eine Dekompilierung nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass Reifenhäuser Software dem Kunden die hierdurch rechtmäßig erlangbaren Informationen nicht nach Aufforderung des Kunden innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt hat.

14.9. Überlässt Reifenhäuser Software dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z. B. Patches) oder eine Neuauflage der Software (z. B. Update, Upgrade), so erwirbt der Kunde hieran die gleichen Rechte wie an der Software.

14.10. Stellt Reifenhäuser Software eine Neuauflage der Software zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die früher überlassene Software die Befugnisse des Kunden, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. Reifenhäuser Software räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Software nebeneinander genutzt werden dürfen.

14.11. Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwenderdokumentation ist nicht gestattet.

14.12. Von Reifenhäuser Software verwendete Open-Source-Software ist urheberrechtlich geschützt und unterliegt eigenen Lizenzbedingungen, deren Inhalt diesen AGB vorgeht. Sofern die vertragsgesegensfähigen Software-Komponenten von Open-Source-Software enthält, werden diese und deren jeweilige Lizenzbedingungen in der gegebenenfalls beigefügten Anlage Open-Source-Lizenzbedingungen genannt.

14.13. Soweit in den Open-Source-Lizenzbedingungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt, wird für die Verschaffung von Nutzungsrechten an Open-Source-Software von Reifenhäuser Software keine Lizenzgebühr erhoben. Die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung erstreckt sich deshalb grundsätzlich nicht auf die Open-Source-Software.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

15.1. Im Falle eines Software-Kaufs bleibt Reifenhäuser Software bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldo-Forderungen aus Kontokorrent), die ihr aus Geschäftsverbindungen zu dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, Eigentümerin der von ihr gelieferten Software und Hardware. Der Kunde verwahrt das Eigentum von Reifenhäuser Software unentgeltlich.

15.2. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Reifenhäuser Software erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche von dem Kunden angefertigten Programmkopien müssen an Reifenhäuser Software übergeben oder vollständig gelöscht werden.

15.3. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben von Reifenhäuser Software an der Software in keiner Form verändern oder entfernen.

§ 16 Gewährleistung

16.1. Reifenhäuser Software haftet für Sachmängelhaftung für Leistungen im Falle des Software-Kaufs sowie Reifenhäuser Software Haftung für Mängel im Falle der Software-Miete richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Software wird auf Ziff. 13.3. verwiesen.

16.2. Regelungen im Falle des Software-Kaufs
16.2.1. Sachmängel der gelieferten Software einschließlich der Anwenderdokumentation werden von Reifenhäuser Software innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr beginnend mit der Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl von Reifenhäuser Software durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung).

16.2.2. Dem Kunden ist bekannt, dass das Funktionieren einer Software von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, da es sich um ein sehr komplexes Produkt handelt. Reifenhäuser Software übernimmt deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit der Software gemäß der dem Kunden überlassenen

Leistungsbeschreibung. Insbesondere leistet Reifenhäuser Software keine Gewähr dafür, dass die Software den betrieblichen Besonderheiten des Kunden entspricht. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sich von der Tauglichkeit der bestellten Leistung für seine Anwendungszwecke zu überzeugen.

16.2.3. Es gelten die Untersuchungs- und Rückgeobliegenheiten des § 377 HGB. Der Kunde ist verpflichtet, die Software unmittelbar nach Übergabe und vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und insbesondere auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration zu testen. Die bei der Untersuchung erkennbaren Mängel hat der Kunde Reifenhäuser Software unverzüglich, sonstige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, jeweils unter beschreibender Bezeichnung des Mangels und dem Zeitpunkt der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach, gilt die Lieferung und Leistung als vom Kunden genehmigt.

16.2.4. Soweit die Leistung nachbesserungsfähig ist, kann der Kunde bei Vorliegen von Mängeln zunächst nur Nacherfüllung gegenüber Reifenhäuser Software verlangen. Hierzu überlässt Reifenhäuser Software dem Kunden nach Wahl von Reifenhäuser Software einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn Reifenhäuser Software dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

16.2.5. Reifenhäuser Software ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

16.2.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl (wenigstens zwei Nachbesserungsversuche innerhalb angemessener, vom Kunden schriftlich zu setzender Nachfrist), wird diese von Reifenhäuser Software verweigert oder ist sie unmöglich oder unzumutbar, kann der Kunde die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor.

16.2.7. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Reifenhäuser Software im Rahmen der in Ziff. 9. festgelegten Grenzen.

16.2.8. Stellt sich heraus, dass kein Reifenhäuser Software zuzurechnender Mangel vorlag, so ist der Kunde verpflichtet, Reifenhäuser Software die Aufwendungen für die Überprüfung zu ersetzen. Liegt kein Mangel vor, so erfolgt die Beseitigung der Störung nur gegen gesonderte Vergütung nach den bei Reifenhäuser Software jeweils geltenden Sätzen. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von Reifenhäuser Software, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gem. Ziff. 6 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

16.2.9. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass ein Sachmangel vorliegt. Eine Sachmangelhaftung von Reifenhäuser Software ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Störung, der Defekt oder der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass,

- der Kunde die Leistung nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung bzw. für die gewöhnliche Verwendung einsetzt, diese nicht einwandfrei installiert oder die Leistung nicht ordnungsgemäß, unter Beachtung des jeweiligen Stands von Wissenschaft und Technik in Betrieb nimmt;

- der Kunde selbst oder durch einen Dritten Änderungen an der Leistung vorgenommen oder vornehmen lassen hat;

- der Kunde bestimmte mit der Leistung verbundene Gebrauchsvorschriften von Reifenhäuser Software, insbesondere solche, die in der Anwenderdokumentation aufgeführt sind, missachtet.

16.2.10. Die Sachmängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten nach Lieferung oder Leistung, im Falle von Werkleistungen nach § 631 BGB in 12 Monaten nach der Abnahme. Die Frist beginnt unabhängig von der Kenntnis des Kunden von einem Mangel der Leistung bei einer Lieferung ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden, bei einer Dienstleistung ab dem Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung und bei einer Werkleistung ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Abweichend von der in Satz 1 genannten Frist gelten für Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder aufgrund der schuldhaften Verletzung des Körpers, des

Lebens oder der Gesundheit oder bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen des § 445b BGB bleiben ebenfalls unberührt.

16.3. Regelungen im Falle einer Software-Miete
16.3.1. Mängel der überlassenen Software, einschließlich der Anwenderdokumentation, werden von Reifenhäuser Software nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt von Reifenhäuser Software durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

16.3.2. Zum Zwecke der Mängelprüfung- und -beseitigung hat der Kunde Reifenhäuser Software einen ausreichenden remote Zugang (vgl. § 6.2) zu gewähren.

16.3.3. Der Kunde darf eine Mietminderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Miete durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

16.3.4. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

16.3.5. Die verschuldensunabhängige Haftung von Reifenhäuser Software für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler der Software nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 17 Rechtsmängel

17.1. Die Regelungen dieser Ziff. 17 gelten sowohl für den Software-Kauf als auch für Software-Miete.

17.2. Reifenhäuser Software haftet nach den nachstehenden Regeln dafür, dass der Nutzung des Vertragsgegenstands im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.

17.3. Bei Rechtsmängeln leistet Reifenhäuser Software zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.

17.4. Machen Dritte Ansprüche geltend, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde Reifenhäuser Software unverzüglich schriftlich und umfassend. Ferner ermächtigt der Kunde Reifenhäuser Software hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen.

17.5. Reifenhäuser Software wird solche Ansprüche Dritter auf eigene Kosten abwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freistellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

17.6. Für die Verjährung von Rechtsmängeln gilt Ziff. 16.2.10. entsprechend.

17.7. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Reifenhäuser Software im Rahmen der in Ziff. 8 und 9 festgelegten Grenzen.

§ 18 Besondere Vergütungsregelung; Mietzeit; Deinstallations- und Löschungsgehalt bei Softwaremiete

18.1. Ziff. 4.7. gilt mit folgender Abweichung entsprechend: Eine unterjährige Zahlungsweise ist lediglich vierteljährlich mit einem Aufschlag in Höhe von 6% auf den jeweiligen Teilbetrag möglich.

18.2. Die Software-Miete läuft auf unbestimmte Zeit bei einer Mindestvertragslaufzeit, die im Software-Mietvertrag vereinbart ist. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten erstmals auf das Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung auf das Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, verlängert sich dieser Vertrag um jeweils weitere 12 Monate und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt werden.

18.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtiger Grund ist jeder Umstand, der der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum

Ende der Mindestvertragslaufzeit oder bis zum Ablauf der Frist zur ordentlichen Kündigung unzumutbar macht.

18.4. Die Kündigung muss schriftlich (Textform wie mittels E-Mail oder Online-Formular genügt) erfolgen und der empfangenden Vertragspartei spätestens am dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugehen.

18.5. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. der aus dem Angebot ersichtlichen Mietzeit (zeitlich befristetes Nutzungsrecht an der Software), die Software nicht weiterbenutzen darf und von dem Kunden zu deinstallieren ist.

18.6. Ein Anspruch auf Wartungs- und Pflegeleistungen, sofern Vertragsgegenstand, besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. der Mietzeit nicht mehr.

18.7. Sämtliche gegebenenfalls vorhandenen Kopien sind vollständig und endgültig zu löschen. Die Nichtbeachtung kann das Urheberrecht von Ascco Solutions AG bzw. der Rechtsanbieter (Rechteinhaber) verletzen und u.a. die Geltendmachung von Ansprüchen, u.a. auf Schadensersatz, zur Folge haben.

III. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Projektleistungen

§ 19 Governance

19.1. Jede der Parteien benennt für die Dauer des Projekts einen Projektleiter. Die Realisierung des Projektes wird zwischen den Projektleitern abgestimmt. Die Projektleiter überprüfen regelmäßig gemeinsam den Projektfortschritt.

19.2. Soweit Entscheidungen nicht auf der Ebene der Projektleiter gefällt werden können, werden sie in dem Projektleitungsausschuss getroffen. Dem Projektleitungsausschuss gehört ein Mitglied der Geschäftsleitung beider Parteien oder ein für dieses Verfahren Entscheidungsbefugter sonstiger Mitarbeiter der jeweiligen Partei an. Der Projektleitungsausschuss tritt jederzeit auf Wunsch eines der Projektleiter zusammen. Abstimmungen können auch telefonisch erfolgen. Alle Beschlüsse sollen schriftlich festgehalten und von allen Mitgliedern des Projektleitungsausschusses unterzeichnet werden.

§ 20 Abnahme

20.1. Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder aufgrund der Natur der Leistungen erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, diese innerhalb angemessener Zeit, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde innerhalb von einer Woche nach Zurverfügungstellung durch Reifenhäuser Software, durchzuführen. Zur Abnahme der Leistung ist der Kunde auch dann verpflichtet, wenn unwesentliche, den Gebrauch nicht besonders hindernde Mängel vorhanden sind.

20.2. Art, Umfang und Dauer der Abnahmeprüfung werden von den Projektleitern vor Durchführung festgelegt.

20.3. Für den Fall, dass der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vertraglichen Leistungen nicht abnimmt und innerhalb von zehn Tagen nach Inanspruchnahme keine wesentlichen Mängel rügt, gelten die vertraglichen Leistungen als abgenommen.

§ 21 Projektvergütung und Laufzeit

21.1. Bei Vereinbarung einer Projektmanagementpauschale wird diese ab Vertragsunterzeichnung abgerechnet und endet mit der Abnahme.

21.2. Das ordentliche Kündigungsrecht des Kunden gemäß § 648 BGB wird ausgeschlossen.

IV. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Wartungs- und Pflegeleistungen

§ 22 Wartungs- und Pflegeleistungen

22.1. Bei einem Software-Kauf sind Wartungs- und Pflegeleistungen gemäß der folgenden Bedingungen zwingend zusätzlich zu vereinbaren. Bestehende Mängelansprüche werden durch den Wartungs- und Pflegevertrag nicht berührt.

22.2. Im Falle der Software-Miete sind Wartungs- und Pflegeleistungen bereits enthalten; die Vereinbarung zusätzlicher Wartungs- und Pflegeleistungen ist deshalb nicht erforderlich.

22.3. Die Wartung und Pflege beginnt mit der Lieferung der Software.

22.4. Die Vergütungspauschale bei Wartung und Pflege der Standardsoftware gegen pauschale Vergütung („Vergütungspauschale“) umfasst:

22.4.1. die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie Leistungen, die auf die Behebung des Fehlers gerichtet sind (insbes. Patches und Workarounds); die konkreten Ausführungen der Fehlerbehandlung stehen im Ermessen von Reifenhäuser Software;

22.4.2. die telefonische Auskunft an Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten;

22.4.3. die Bereitstellung seitens Asseco Solutions AG weiterentwickelter Standardversionen der Programme, nicht aber von Erweiterungen oder Modulen, die Reifenhäuser Software als gesonderte Positionen in das Angebot aufnimmt.

22.5. Die Pflicht zur Fehlerbehandlung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Software. Der Kunde wird diese übernehmen, es sei denn, dass das mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist. Ein solcher Nachteil liegt z. B. vor, wenn der Einsatz der neuen Version, auch bei einer Aufrüstung der Hardware durch den Kunden, technisch nicht möglich ist. Bei Unzumutbarkeit wird Reifenhäuser Software die Pflege gegen Vergütung ihres Aufwands fortführen.

22.6. Reifenhäuser Software wird eine Fehlermeldung des Kunden in einem Ticketsystem dokumentieren.

22.7. Reifenhäuser Software ist berechtigt, Maßnahmen zur Fehlerbehandlung im Wege der Fernwartung zu erbringen, sofern dies für den Kunden nicht nachteilig ist.

22.8. Stellt sich heraus, dass ein von dem Kunden gemeldeter Fehler tatsächlich nicht besteht („Scheinfehler“), so trägt der Kunde die im Zuge der Fehleranalyse bei Reifenhäuser Software entstandenen Kosten, es sei denn, der Kunde konnte das Vorliegen des Scheinfehlers bei Prüfung mit der erforderlichen Sorgfalt und Anstrengung nicht erkennen.

22.9. Die Pflege umfasst keine Behandlung von Fehlern der Standardsoftware, angepasster Software oder Individualsoftware, - die darauf beruhen, dass die jeweilige Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den jeweiligen Systemvoraussetzungen und sonstigen technischen Anforderungen nicht entspricht; - falls der Kunde oder ein Dritter Veränderungen an der jeweiligen Software vorgenommen hat, ohne hierzu (i) kraft Gesetzes, (ii) aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung oder (iii) aufgrund einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Reifenhäuser Software berechtigt zu sein; - der Kunde oder ein Dritter eine Fehlbedienung vorgenommen oder Systemparameter falsch gesetzt haben.

22.10. Die Vergütungspauschale deckt den Aufwand ab, der per Telefon, Datenträgeraustausch oder Schriftverkehr sowie bei Wartungs- und Pflegearbeiten in den Räumen von Reifenhäuser Software während der üblichen Arbeitszeit entsteht. Einsätze beim Kunden werden nach Aufwand vergütet.

22.11. Die Wartung und Pflege von angepasster Standardsoftware oder Individualsoftware erfolgt gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand. Dies gilt entsprechend für die Wartung und Pflege von Standardsoftware, die durch den Kunden geändert wurde.

22.12. Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet, insbesondere die Installation neuer Versionen, die Wiederherstellung zerstörter Dateien und die Reorganisation von Speichermedien.

22.13. Im Rahmen der Wartungs- und Pflegeleistungen werden nachfolgende Fehlerarten unterschieden:

- **Blocker:** Systemstillstand im produktiven System
- **Critical:** Eine wichtige Funktionalität kann nicht genutzt werden (kein Workaround vorhanden)
- **Major:** Nachvollziehbare schwere Probleme in häufig benutzten Funktionskreisen. (Workaround vorhanden)
- **Normal:** Nachvollziehbare Probleme in häufig benutzten Funktionskreisen. (Workaround vorhanden)
- **Minor:** Ein nicht schwerwiegendes Problem, welches bei Gelegenheit behoben wird
- **Trivial:** Keine Auswirkungen auf vorhandene Funktionalität. (z.B. Rechtschreibfehler)

§ 23 Besondere Vergütungsregelung

23.1. Abweichend von Ziff. 4.1. können für die Wartung und Pflege von Drittanbieter-Software gegebenenfalls die Sätze der jeweiligen Drittanbieter gelten.

23.2. Wird die Software oder ihre Nutzung erweitert, fallen diese Erweiterungen automatisch unter die Wartungs- bzw. Pflegeverpflichtung. Die Vergütung für die jeweilige Erweiterung sowie die Wartungs- und Pflegeleistungen richtet sich nach dem der jeweiligen Erweiterung zugrundeliegenden Angebot.

§ 24 Rechte an Softwareerweiterungen

Reifenhäuser Software räumt dem Kunden hinsichtlich gelieferter Softwareerweiterungen und -änderungen sowie den durch die Anpassungsprogrammierung geschaffenen Arbeitsergebnissen dieselben Nutzungsrechte ein, die hinsichtlich der Software bestehen.

§ 25 Kündigung des Wartungs- und Pflegevertrags

Der Wartungs- und Pflegevertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung kann nur insgesamt für den gesamten Lizenzbestand erfolgen.

V. Besondere Bedingungen für Cloud-Services

§ 26 Leistungsgegenstand und Vergütung

26.1. Sofern die Parteien eine Vereinbarung über die Erbringung von Cloud-Services getroffen haben, richtet sich der von Reifenhäuser Software und der eingesetzten Partner zu erbringende Leistungsumfang und die von dem Kunden an Reifenhäuser Software zu zahlende Vergütung nach dem jeweiligen Cloud-Service Angebot sowie den jeweiligen Anlagen zur Bestellung (Verfügbarkeit – Service Level Agreement, Leistungs- und Produktbeschreibung des Cloud-Services, Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag).

26.2. Die Leistungen von Reifenhäuser Software und der eingesetzten Partner bei der Erbringung der Cloud-Services beschränken sich allein auf die Datenkommunikation zwischen den betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datennetzwerks und dem IT-System des Kunden. Reifenhäuser Software übernimmt keine Verantwortung für den Erfolg der Erreichbarkeit aus dem Internet, da Reifenhäuser Software eine Einflussnahme auf den weltweiten Datenverkehr außerhalb des eigenen Datennetzwerks nicht möglich sind.

§ 27 Besondere Vergütungsregelung

27.1. Die Vergütung nebst Umsatzsteuer ist monatlich im Voraus jeweils am 1. Werktag des Monats mit Rechnungszugang zur Zahlung fällig und innerhalb von 8 Tagen zu bezahlen.

27.2. Der Kunde hat Einwendungen gegen die Abrechnung der von Reifenhäuser Software erbrachten Leistungen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung zumindest in Textform zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt.

§ 28 Nutzungsrechte

28.1. Reifenhäuser Software räumt dem Kunden bei der Erbringung von Cloud-Services ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich auf die Laufzeit der jeweiligen Cloud-Service Bestellung beschränktes Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Standardsoftware sowie der Anwenderdokumentation ein. Einzelheiten werden durch die jeweilige Cloud-Service Bestellung bestimmt (z.B. Named User Modell).

28.2. Bei einer Mehrnutzung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Reifenhäuser Software (insbesondere beim gleichzeitigen Einsatz einer größeren Zahl von Nutzern als vereinbart) ist Reifenhäuser Software berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß des Angebots von Reifenhäuser Software bzw. des Lizenzgebers betroffener Fremdsoftware nachweist. Weitergehende und außertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

28.3. Der Kunde wird gewährleisten, dass ggf. ein abgespaltenes oder übernehmendes Unternehmen die vereinbarten

Nutzungsbedingungen einhalten wird. Der Kunde wird der Vertragspartner von Reifenhäuser Software bleiben, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung mit Reifenhäuser Software und mit dem abgespaltenen oder übernehmenden Unternehmen getroffen wird.

28.4. An sämtlichen Datenbeständen, einschließlich ggfs. im Rahmen der Cloud-Services replizierten Datensätze, steht Reifenhäuser Software das Recht zur Speicherung und Auswertung der pseudonymisierten Nutzerdaten zu, um die Cloud-Services zu verbessern.

§ 29 Mitwirkungspflichten des Kunden für Cloud-Services

29.1. Der Kunde wird die Cloud-Services stets nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Der Kunde wird in seiner Verantwortungssphäre alle Voraussetzungen für Compliance und Gesetzeskonformität schaffen und aufrechterhalten.

29.2. Der Kunde speichert im Zusammenhang mit den Cloud-Services keine Inhalte, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen Strafrecht, Urheberrechte, Marken- und sonstige Kennzeichnungsrechte oder Persönlichkeitsrechte verstößt oder anderweitig rechtswidrig ist.

29.3. Verstößt der Kunde gegen diese Pflichten, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, bei schuldhaftem Verstoß auch zum Ersatz des Reifenhäuser Software entstandenen Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung von Reifenhäuser Software von Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, Reifenhäuser Software von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten auf Basis des RVG) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche von Reifenhäuser Software, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

29.4. Sollte für die Einrichtung des Cloud-Services ein Einführungsprojekt / Set-up erforderlich sein, wird der Kunde die für das Einführungsprojekt / Set-up erforderlichen Ressourcen, Zugänge, Schnittstellen und Drittsoftware (z.B. Microsoft Azure Active Directory) bereitstellen.

29.5. Der Kunde erkennt an, dass es ihm obliegt, eine hinreichende Datenleitung (Internet-Verbindung) vorzuhalten, um auf den Cloud-Service zugreifen zu können. Reifenhäuser Software übernimmt keine Gewähr für die vertragsgemäße Funktionsfähigkeit des Service bei nicht ausreichender Datenleitung des Kunden.

29.6. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Schnittstellen bis zum vertraglich definierten Übergabepunkt an Asseco Solutions AG während der gesamten Vertragslaufzeit die reibungslose Zusammenarbeit zwischen Asseco Solutions AG-Systemen und der Software gewährleisten sowie dass die spezifizierten Datenformate und Datenmengen von der Software und den Schnittstellen verarbeitet werden, so dass die vertragsgemäße Erbringung der Cloud-Services gewährleistet ist.

29.7. Der Kunde ist im Rahmen der Cloud-Services für eine regelmäßige tägliche vollständige Sicherung der auf dem IT-System gespeicherten Daten verantwortlich, solange diese nicht Reifenhäuser Software übernimmt.

§ 30 Laufzeit und Kündigung

30.1. Der Cloud-Service läuft auf unbestimmte Zeit bei einer Mindestvertragslaufzeit, die in der Cloud-Service Bestellung vereinbart wird. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten erstmals auf das Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung auf das Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, verlängert sich dieser Vertrag um jeweils weitere 12 Monate und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt werden. Im Übrigen gelten Ziff. 18.3. und 18.4. entsprechend.

30.2. Mit Beendigung des Cloud-Services ist Reifenhäuser Software berechtigt, den Zugang zu dem Cloud-Service zu sperren; der Kunde ist verpflichtet, seine Anwendungsdaten rechtzeitig vor Vertragsende zu sichern. Ein Anspruch auf Herausgabe der Anwendungsdaten gegen Reifenhäuser Software und eingesetzter Partner besteht nicht.

30.3. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsende den Cloud-Service und deren Bestandteile (z.B. App) von allen seinen Systemen zu entfernen und dies Reifenhäuser Software gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 31 Mängelansprüche und Kündigungsrechte

31.1. Die Mängelhaftung für Leistungen von Reifenhäuser Software richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

31.2. Dem Kunden ist bekannt, dass das Funktionieren des Cloud-Services von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, da es sich um ein sehr komplexes Produkt handelt. Reifenhäuser Software übernimmt deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit des Cloud-Services gemäß der dem Kunde überlassenen Leistungsbeschreibung. Insbesondere leistet Reifenhäuser Software keine Gewähr dafür, dass der Cloud-Service den betrieblichen Besonderheiten des Kunden entspricht. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sich von der Tauglichkeit der bestellten Leistung für seine Anwendungszwecke zu überzeugen.

31.3. Reifenhäuser Software gewährleistet den vertragsgemäßen Zustand der Cloud-Infrastruktur sowie die vertragsgemäße Erbringung der Cloud-Services während des vertraglich vereinbarten Leistungszeitraums.

31.4. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der Cloud-Services. Ebenso sind Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung der Cloud-Services unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder einer nicht vereinbarten Systemumgebung beruhen. Das gleiche gilt für solche Abweichungen, die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind.

31.5. Ziff. 16.3.5. gilt entsprechend.

31.6. Gerät Reifenhäuser Software mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Cloud-Services in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB. Der Kunde ist zur Kündigung berechtigt, wenn Reifenhäuser Software eine von dem Kunden gesetzte angemessene, mindestens vierwöchige, Nachfrist nicht einhält, das heißt innerhalb dieser Nachfrist die Cloud-Services nicht wie vereinbart zur Verfügung stellt. Kommt Reifenhäuser Software seinen vereinbarten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so verringert sich die vertraglich vereinbarte Vergütung anteilig für die Zeit, in der die Cloud-Services dem Kunden nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung standen.

31.7. Der Kunde hat darzulegen, dass Reifenhäuser Software den Grund für eine nicht vereinbarungsgemäße Erbringung der Cloud-Services zu vertreten hat. Hat der Kunde eine mangelhafte Leistung Reifenhäuser Software nicht angezeigt, so hat der Kunde im Bestreitensfall zu beweisen, dass Reifenhäuser Software anderweitig Kenntnis hiervon erlangt hat.

31.8. Soweit Reifenhäuser Software aufgrund dieser Bedingungen Einrichtungen- und sonstige Beratungsleistungen erbringt, so handelt es sich bestimmungsgemäß um Dienstleistungen, die keiner Abnahme bedürfen.

31.9. Soweit Leistungen von Drittanbietern Bestandteil des Cloud-Services sind, gelten deren Bedingungen ergänzend. Reifenhäuser Software haftet nicht für Leistungsstörungen dieser Drittanbieter, sofern diese nicht von Reifenhäuser Software zu vertreten sind. Der Kunde erhält auf Anfrage eine Liste der eingesetzten Drittanbieter sowie deren aktuelle Bedingungen.